



Liebe Studierende, PiA und Neuapprobierte in der DPtV,

wir präsentieren Euch hier die erste Ausgabe unseres JPt-Newsletters. Mit dieser digitalen Ausgabe des Bundesmitgliederbriefes (BMB) erscheint die ehemalige Beilage erstmalig als in den BMB integrierte JPt-News. Wir freuen uns, hier in Zukunft für alle Jungen Psychotherapeut*innen (JPt) des Verbandes berufspolitische Entwicklungen, Infos aus der Beratung der Bundesgeschäftsstelle und Weiteres für Euch zu veröffentlichen.

In der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes arbeiten wir gerade mit Hochdruck an einer neuen DPtV-Homepage mit eigenem JPt-Bereich. Dort werdet Ihr in Zukunft Infos und News rund um Eure JPt-Themen finden, wie z. B. Studium, Ausbildung, Weiterbildung und Berufseinstieg.

In unsere **E-Learning-Web-App** konnten wir vor kurzem gemeinsam mit unseren App-Kooperationspartner*innen SIGGI-Learn, die **Original-IMPP-Prüfungsfragen** vom Herbst 2021 aufnehmen und für Euch eine neue **News-Kategorie** einstellen. Außerdem sind wir an dem Thema **Krankenversicherung für PiA** dran, haben Krankenkassen zu Ihren Tarifen angeschrieben und das Anliegen einer ermäßigten Versicherung für PiA vorgebracht. Wir werden Euch über Rückmeldungen informieren.

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen und nehmen unter jpt@dptv.de gern Themenanregungen auf.

Euer JPt-News-Redaktionsteam

Simone Hübner, Mechthild Lahme (Bundesgeschäftsstelle), Christina Jochim (Bundesvorstand), Maria Prkno, Bronte Lutz, Florian Kaiser (JPt-Sprecher*innen-Team)

Muster-Weiterbildungsordnung – Stellungnahme des JPt-Sprecher*innen-Teams

Gestaltungsspielräume für zukünftige Generationen von Psychotherapeut*innen sichern und in realisierbarer Form ermöglichen

Nachdem weitere Teile der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) für die zukünftigen Psychotherapeuten*innen auf dem 39. Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) im Dezember 2021 verabschiedet wurden (Bericht zum 39. DPT im Bundesmitgliederbrief 3/2021), gehen die Diskussionen engagiert weiter. Im Mai 2022 soll über die Anforderungen an eine Bereichsweiterbildung (spezielle Schmerztherapie, Psychodiabetologie und Sozialmedizin), aber auch über die Anforderungen an die Spezialisierung in einem zweiten psychotherapeutischen Verfahren entschieden werden. Bezüglich der Qualifikation in einem Zweitverfahren gibt es im Berufsstand unterschiedliche Ansichten, was den Anforderungsumfang angeht. Hierzu wurden vorab Stellungnahmen von diversen Expertengruppen, Fachverbänden und von Berufsverbänden eingeholt; ein weiteres Stellungnahmeverfahren wird folgen.

Das Sprecher*innen-Team der JPt der DPtV brachte hier ihre Expertise ein. In ihrer **Stellungnahme** begrüßen sie die Möglichkeit, im Rahmen einer Bereichsweiterbildung die Kompetenz in

weiteren Psychotherapieverfahren zu erwerben und als Zusatzbezeichnung zu führen. Hiermit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass es jetzt schon zahlreiche therapeutische Vorgehensweisen gibt, die in mehr als einem Verfahren eingesetzt werden – wenn auch teilweise mit anderer Terminologie. Der Kompetenzerwerb weiterer Psychotherapieverfahren ermögliche es Psychotherapeut*innen, ihr therapeutisches Angebot an die Diversität der Patient*innen und an deren individuellen Bedürfnisse anzupassen. Zudem können Psychotherapeut*innen, die eine Anerkennung in mehr als einem Verfahren haben, auch bei einem indizierten Wechsel des Therapieverfahrens eine langfristige Beziehungskontinuität gewährleisten, so ihre Erläuterungen.

Dabei ist es ihnen wichtig, dass der Prozess eines weiteren Kompetenzerwerbs nicht durch unnötige Hürden, d. h. zeitliche und finanzielle Belastungen, verhindert wird, sondern interessierte Weiterbildungsteilnehmer*innen dies auch unter Berücksichtigung ihrer bereits (im ersten Psychotherapieverfahren) erworbenen

Kompetenzen realisieren können. **"Wir fordern eine deutliche Absenkung der Richtzahlen für ein Psychotherapieverfahren in der Bereichsweiterbildung auf ca. 50 % des Umfangs der Verfahrensvertiefung in der Gebietsweiterbildung."**

Auch die Bundeskonferenz PiA hat sich intensiv mit den Anforderungen an eine Bereichsweiterbildung in Psychotherapieverfahren auseinandergesetzt, legt detaillierte Vorschläge vor und kommt zu einer ähnlichen Einschätzung. Sie appellieren eindringlich, die Herabsetzung der Richtzahlen für Theorie, Supervision und Selbsterfahrung eines Zweitverfahrens nicht als Entwertung des einzelnen Verfahrens, sondern als Anerkennung des hohen Qualitätsniveaus der bereits absolvierten Weiterbildung zu sehen. Unangemessen hohe und dementsprechend nur von wenigen Personen realisierbare Richtzahlen führen zu einer Verunmöglichung der Bereichsweiterbildung und schwächen somit den Berufsstand langfristig, so ihre Befürchtung.

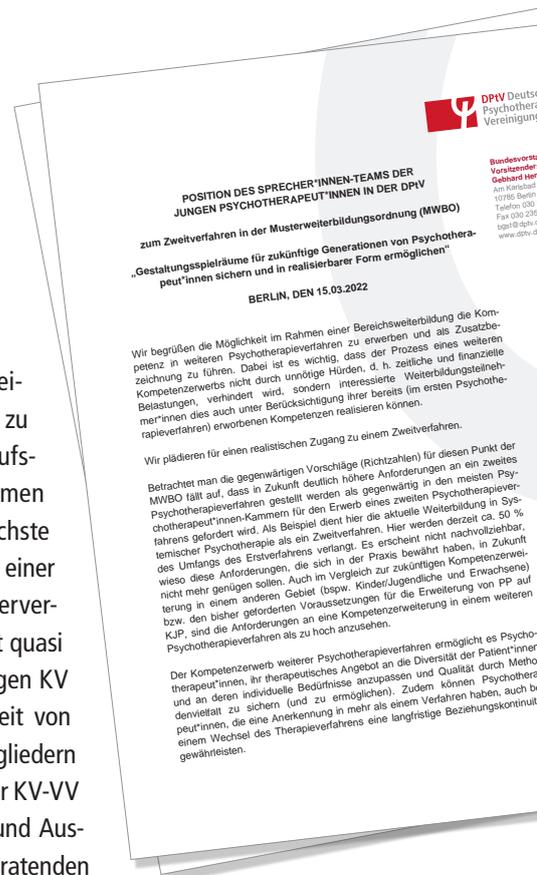
Berufspolitik for Beginners – Teil 1

Interessenvertretung der Psychotherapeut*innen in den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen)

Wenn Ihr als approbierte Psychotherapeut*innen eine Zulassung und Abrechnungsgenehmigung für eine Kassenpraxis erhaltet, dann werdet Ihr Teil der vertragsärztlichen Versorgung. Unter **vertragsärztlicher Versorgung** ist der Anspruch gesetzlich Krankenversicherter auf ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung zu verstehen. Dieser Leistungsanspruch ist im Sozialgesetzbuch V (SGB V) geregelt. Als sogenannte **Vertragspsychotherapeut*innen** seid Ihr Pflichtmitglied in Eurer regionalen Kassenärztlichen Vereinigung (KV), bei der es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes handelt. Körperschaften öffentlichen Rechtes sind Einrichtungen, die für den Staat Aufgaben übernehmen, wie z. B. auch Hochschulen oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Der Gesetzgeber hat den KVen im SGB V bestimmte Aufgaben übertragen. Zu den Hauptaufgaben der KVen gehört die **Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung** (§ 75 SGB V). Dazu gehört das Verwalten der finanziellen Mittel der Krankenkassen, die Sicherstellung der Versorgung aller gesetzlich Krankenversicherten mit ausreichenden ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und die Sicherung der Qualität der zugelassenen Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen. Die KVen führen auch das Arzt- und Psychotherapeutenregister, in das Ihr Euch mit Erhalt der Approbation eintragen lassen könnt. Außerdem gehören zu den KVen jeweils unabhängige Zulassungsausschüsse, die darüber beraten und entscheiden, ob Ihr bei einer Bewerbung auf einen Kassensitz eine Zulassung erhaltet oder nicht. Abgesehen von der Erfüllung der im SGB V übertragenen Aufgaben, vertritt eine KV Ihre Mitglieder auch gegenüber den Krankenkassen.

Der Bundesvorstand der DPTV hat sich ebenfalls in seiner Stellungnahme deutlich dafür ausgesprochen, die Anforderungen an die Bereichsweiterbildungen so zu gestalten, dass diese interessante Weiterbildungsmöglichkeit realisierbar und bereits vorhandene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten angemessen berücksichtigt werden. Mit der **Stellungnahme** werden konkrete Vorschläge zur Reduzierung der Richtzahlen auf 50 % vorgeschlagen, die sich an der aktuellen Weiterbildung für ein Zweitverfahren (vgl. aktuelle Regel zur Systemischen Therapie als Zweitverfahren) orientieren. Nicht alle Expertengruppen, Fachgesellschaften und Berufsverbände teilen diese Vorschläge, so bleibt die Diskussion spannend und abzuwarten, ob beim 40. DPT die Berufsgruppe eine realisierbare und qualitativ hochwertige Weiterbildung in einem Zweitverfahren verabschiedet.

In den KVen gibt es zahlreiche Gremien und Ämter zu besetzen, über die berufspolitisch Einfluss genommen werden kann. Das höchste Entscheidungsgremium einer KV ist die KV-Vertreterversammlung (KV-VV). Sie ist quasi das Parlament der jeweiligen KV und wird für eine Amtszeit von sechs Jahren von den Mitgliedern der KV gewählt. Neben der KV-VV gibt es weitere Gremien und Ausschüsse, wie z. B. die Beratenden Fachausschüsse, die auf bestimmte Versorgungsbereiche spezialisiert sind und den Vorstand und die KV-VV beraten. Für Psychotherapeut*innen ist der **Beratende Fachausschuss Psychotherapie** (BFA PT) das wichtigste Gremium. Aber auch andere Gremien, wie beispielsweise die Zulassungsausschüsse der KVen, sind für (angehende) niedergelassene Psychotherapeut*innen von Bedeutung. Es kann sogar gelingen, dass ein*e Psychotherapeut*in in den Vorstand einer KV gewählt wird. In sozialrechtlichen Fragen hat die Stimme der KV-Vorsitzenden in der Öffentlichkeit, bei Politikern und Krankenkassenverbänden ein großes Gewicht. Hier können die gewählten Vertreter*innen und Ausschussmitglieder beratend auf einen KV-Vorstand einwirken.



Es ist wichtig, dass auch Psychotherapeut*innen, die in einem erfahrenen Netzwerk eines Berufsverbandes eingebettet sind, in den KV-Gremien vertreten sind, denn es braucht fundiertes, vernetztes Wissen um die berufsspezifischen Interessen der Psychotherapeut*innen in den ärztlich dominierten KVen gut zu vertreten.

Solltet Ihr bereits Mitglied in einer KV sein, dann könnt Ihr 2022 mit Eurer Wahlstimme Einfluss nehmen! Dieses Jahr stehen bei den KVen nämlich wieder Wahlen für die nächste Amtsperiode von sechs Jahren an! Die regionalen KVen und Eure DPTV-Landesgruppe vor Ort werden Euch über die Wahltermine und zur Wahl stehenden Personen informieren.

Wenn Ihr noch ausführlichere Infos über die Aufgaben der KVen, aber auch der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und die Möglichkeiten berufspolitischer Einflussnahme durch Psychotherapeut*innen lesen möchtet, dann empfehlen wir Euch die Ausgabe 1.2022 unserer Mitglieder-Zeitschrift **Psychotherapie Aktuell**.

Save the Date:

- Psychotherapie-Aus- und Weiterbildung – Quo vadis? 17.03. und 14.04.2022 – 18:00 bis 21:15 Uhr via Zoom
- Online-PiA-Café: 20.04.2022 via Zoom
- Online-Jungapprobierten-Café: 20.05.2022 via Zoom
- 20. PiA-Politik-Treffen: 28.05.2022 in Berlin

Weitere Infos unter dptv.de/veranstaltungen und pia-politik.de.

Impressum

JPt-News ist ein Info-Magazin der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung für Junge Psychotherapeut*innen in der DPTV.

Herausgeber:
Deutsche Psychotherapeutenvereinigung
Am Karlsbad 15, 10785 Berlin,

Telefon: 030/235 00 9 0
Fax: 030/235 00 9 44
E-Mail: bgst@dptv.de
Internet: www.dptv.de

Nachdruck ist nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.

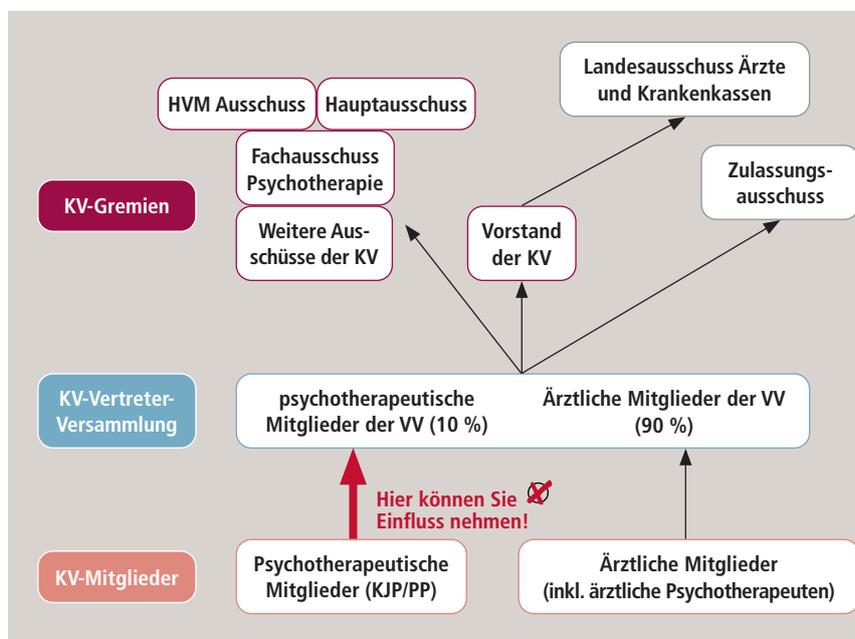


Abbildung: Interessenvertretung der Psychotherapeut*innen in der Kassenärztlichen Vereinigung

Aus der Beratung

Praktische Tätigkeit II in einer ambulanten psychotherapeutischen Praxis

Wenn Ihr auf der Suche nach einem Platz für die praktische Tätigkeit seid, dann besteht auch die Möglichkeit diese in einer ambulanten psychotherapeutischen Praxis zu absolvieren. Häufig gibt es jedoch sowohl auf Seite der PiA als auch auf Seite der Praxisinhaber*innen Unsicherheit darüber, was für Tätigkeiten PiA in einer Praxis übernehmen können.

Was Ihr auf jeden Fall nicht dürft, ist eigenständig Heilkunde ausüben. Es gibt jedoch genug Aufgaben, mit denen Ihr Erfahrungen sammeln und die Praxis unterstützen könnt, wie z. B.

- organisatorische Aufgaben, u. a. Verwaltung der Termine, Bedienung der Telefonsprechzeiten, Archivierung der Dokumentation etc., aber auch
- die Durchführung diagnostischer Tests,
- Erstellung biografischer Anamnese,
- Unterstützung beim Anträge schreiben,
- Übernahme psychologischer Beratungsgespräche oder auch
- Hospitation bei Sprechstunden-Terminen.

Traut Euch, Praxen auf einen PT II-Platz anzusprechen! Wenn Ihr Fragen dazu habt, dann unterstützen wir Euch gern.

Ihr habt bereits Eure PT II in einer ambulanten Praxis absolviert? Wir freuen uns, wenn Ihr uns schreibt, welche Tätigkeiten Ihr ausgeübt und welche Erfahrungen Ihr gemacht habt.

Kontakt: jpt@dptv.de